

2. Nachtragssatzung zur Vergnügungsteuersatzung der Stadt Einbeck

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 2 und § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 16.09.2015 folgende 2. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 2 und 3 beträgt der Steuersatz 15 v.H. des Einspielergebnisses.

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft.

Einbeck, 16. September 2015

STADT EINBECK

L. S.

gez.

Dr. Sabine Michalek
Bürgermeisterin